II. Statuten des Unterstützungsvereins des schweizerischen Schulmuseums in Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **38 (1917)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-266983

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

II.

Statuten

des

Unterstützungsvereins des schweizerischen Schulmuseums in Bern.

§ 1. Der Unterstützungsverein verfolgt den Zweck, unter Mitwirkung der Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, in Bern ein schweizerisches Schulmuseum (bisher schweizerische permanente Schulausstellung) zu unterhalten.

§ 2. Als Mitglieder werden aufgenommen alle Personen, welche das Schulmuseum mit Rat und Tat unterstützen und jährlich ein Unterhaltungsgeld von wenigstens 2 Franken entrichten. Schulkommissionen können als Kollektivmitglieder gegen einen jährlichen Beitrag von wenigstens 5 Franken beitreten.

§ 3. Der Unterstützungsverein versammelt sich jährlich wenigstens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichtes, der Rechnung, zur Vornahme der Wahlen, zur Diskussion von Fragen aus dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens. Kollektiv- und Einzelmitglieder haben je eine Stimme.

§ 4. Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung ein Komitee von 7 Mitgliedern, aus deren Mitte bezeichnet sie den Präsidenten, der auch den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt. Diese erteilt dem Präsidenten und dem Sekretär die Befugnis zu rechtskräftiger Unterschrift.

§ 5. Das Komitee konstituiert sich im übrigen selbst. Es bezeichnet in der Form eines Vorschlages zuhanden der Unterrichtsdirektion aus seiner Mitte ein Mitglied als Vertretung des Vereins in die Direktion ab.

§ 6. Unter den von der Direktion festgesetzten Bedingungen haben die Kollektivmitglieder das Recht zur Benutzung der Lehrmittelsammlung, die Einzelmitglieder das Recht, die Bibliothek des Schulmuseums zu benutzen. Jedes Mitglied haftet für den Schaden an den aus dem Schulmuseum bezogenen Gegenständen oder für deren Verlust.

§ 7. Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder erhalten den Pionier als Organ des Schulmuseums gratis.

§ 8. Die Revision dieser Statuten kann jederzeit vorgenommen werden durch die Majorität sämtlicher stimmenden Mitglieder und mit der Zustimmung der subventionierenden Behörden. Zu dieser Vereinsversammlung müssen durch Publikation im Pionier und unter Angabe der Traktanden alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

Bern, den 1917.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Regierungsratsbeschluss vom 24. März 1917.

Schweizerisches Schulmuseum in Bern.

Die neuen Statuten des schweizerischen Schulmuseums in Bern (bisher schweizerische pernamente Schulausstellung), wodurch diese Anstalt in eine Stiftung unter Aufsicht der Regierung des Kantons Bern umgeändert wird, erhalten die Genehmigung.